

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1 Lokalisierung**

Das Vorhaben muss im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

### **4.2 Vorhabenbeginn**

<sup>1</sup>Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits begonnen wurden, ohne dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn vorgelegen hat, oder die im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden. <sup>2</sup>Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. <sup>3</sup>Planung und Genehmigungsverfahren gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

### **4.3 Leistung und Anforderungen an genutzten Strom**

<sup>1</sup>Die Elektrolyseure müssen eine Mindestleistung von 1 MW haben und zu 100 % mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen nach Art. 2 Nr. 109 AGVO betrieben werden. <sup>2</sup>Bei Vorhaben im Bereich des erneuerbaren Wasserstoffs, die einen Elektrolyseur und eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach einem einzigen Netzanschlusspunkt beinhalten, darf nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 AGVO die Kapazität des Elektrolyseurs die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht überschreiten.